



Geschäftsordnung Förderverein Technisches Hilfswerk Friedrichshafen e.V.

17. März 2008

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,- EUR pro Jahr.

§ 2 Küchenbewirtschaftung

- (1) Dem Küchenteam wird eine Küchenkasse als Barkasse zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Anfangsbestand der Küchenkasse beträgt 500,- EUR.
- (3) Das Küchenteam verfügt selbstständig über die Küchenkasse, die Ausgaben müssen aber zweckgebunden der Bewirtschaftung der Küche dienen.
- (4) Über Ausgaben und Einnahmen der Küchenkasse ist vom Küchenteam ein Kassensbuch zu führen.
- (5) Überweisungen sind an den Kassier des Vereins zu beauftragen.
- (6) Überweisungen der Bundeskasse werden dem Girokonto des Vereins gutgeschrieben.

- (7) Wird der Bestand der Küchenkasse zu niedrig ist eine Aufstockung beim Kassier anzufordern.
- (8) Überschreitet der Bestand der Küchenkasse einen Betrag von 500,-EUR ist dieser auf das Konto des Vereines einzuzahlen.
- (9) Die Barkasse darf ausserhalb von Dienstveranstaltungen nicht in der THW Unterkunft aufbewahrt werden.

§ 3 Verfügungsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. oder 2. Vorsitzender kann über Anträge bis zu einem Betrag von 250,-EUR entscheiden, ohne den erweiterten Vorstand hinzuzuziehen.
- (2) Überschreitet ein Antrag den Betrag von 250,-EUR ist eine Abstimmung des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.
- (3) Überschreitet ein Antrag den Betrag von 2000,-EUR ist eine Abstimmung der Hauptversammlung herbeizuführen.
- (4) Über die Investition von zweckgebunden Spenden, kann der erweiterte Vorstand eigenständig Verfügung, sofern die Investition der zweckgebunden Spende folgt. Dies gilt auch bei einem Investitionsvermögen über 2000,00 EUR. Eine zweckgebundene Spende liegt dann vor, wenn seitens des Spenders ein Schriftstück vorliegt in welchem der genaue Zweck der Spende festgelegt ist.

§ 4 Anträge an den erweiterten Vorstand

- (1) Über Anträge an den erweiterten Vorstand wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (2) Eine Abstimmung kann persönlich erfolgen oder per e-Mail. Wenn eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt wird ist sie nur gültig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes geantwortet haben.

§ 5 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen von der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.